

- Preisliste 2 Reparaturen an Drehstromtrockentransformatoren der Isolationsklasse A und Drosselspulen mit Typenleistungen von 10 bis 1 600 kVA und einer Nennspannung bis 10 kV
- Preisliste 3 Reparaturen an Drehstrom-Öltransformatoren und Drosselspulen mit Typenleistungen von 10 bis 630 kVA und einer Nennspannung bis 30 kV
- Preisliste 4 Reparaturen an Drehstrom-Öltransformatoren einschließlich Gleichrichtertransformatoren und Drosselspulen mit Typenleistungen von 800 bis 10 000 kVA und einer Nennspannung bis 30 kV
- Preisliste 5 Reparaturen an Drehstrom-Öltransformatoren einschließlich Gleichrichtertransformatoren und Drosselspulen mit Typenleistungen über 10 bis 63 MVA und einer Nennspannung bis 110 kV
- Preisliste 6 Zerlegung nicht mehr reparaturwürdiger Transformatoren und Drosselspulen im Leistungsbereich von 10 kVA bis 63 MVA
- PEV 7 für materielle Leistungen an Transformatoren und Wandlern.

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen bzw. nach den Bestimmungen der PEV zu ermittelnden Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§4

Gütebestimmungen

Die Industrieabgabepreise gelten für Lieferungen, die den gültigen Standards entsprechen.

§5

Preisstellung

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen für transportsicher verpackte Reparaturgegenstände. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- a) die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung³,
- b) der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(2) Die Anlieferung der Reparaturgegenstände hat frei Empfangsstation des Auftragnehmers bzw. beim Transport mit Straßenfahrzeugen frei Betrieb des Auftragnehmers (unabgeladen) zu erfolgen.

³ Z. Z. gilt die Leihverpackungsanordnung vom 10. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7).

(3) Soweit die Auftragnehmer über einen Gleisanschluss verfügen, sind sämtliche hierdurch entstehenden Kosten mit den Industrieabgabepreisen abgegolten.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — Preisanordnung Nr. 4131 vom 1. April 1966 — Reparaturen an Elektromotoren, Elektrogeneratoren, Elektromotorenformern, Elektroschweißmaschinen, Elektroschweißgeräten und Transformatoren — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
— Preisanordnung Nr. 4131/1 vom 1. Oktober 1966 — Reparaturen an Elektromotoren, Elektrogeneratoren, Elektromotorenformern, Elektroschweißmaschinen, Elektroschweißgeräten und Transformatoren — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise);

b) alle Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/11 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse des Maschinenbaues) (GBl. II Nr. 155 S. 1157), die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;

c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter, von den Betrieben selbständig festgelegten und in Listen erfaßten Industrieabgabepreise und von den Leitern der Preiskordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Leistungen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind bzw. deren Preise nach den Bestimmungen der PEV nicht ermittelt werden können, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften¹ beim zuständigen Preiskordinierungsorgan⁵ einzureichen.

Berlin, den 8. Mai 1980

**Der Minister
für Elektrotechnik
und Elektronik**
Steger

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 29. Februar 1980 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).